

Reglement

Absenzen- und Jokertageordnung der Schulen Egg

| | |
|-----------------|-------------|
| Inkraftsetzung | 01.01.2016 |
| Abnahmedatum | 19.11.2015 |
| Gremium | Schulpflege |
| Klassifizierung | öffentlich |
| Anzahl Seiten | 2 |

Die vorliegende Absenzen- und Jokertageordnung regelt die Handhabung von Absenzen, Dispensationen und Jokertage. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Regelung bilden die Bestimmungen von § 28 des kantonalen Volksschulgesetzes sowie der § 28 bis 30 der Volksschulverordnung.

Verantwortung für den Schulbesuch:

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder tragen die Inhaber der elterlichen Gewalt VSG §57 und VSV §66).

Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (§ 28 VSG und § 28 VSV) sowie das schulische Betreuungsangebot. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (§ 28 VSV).

Dispensationen

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen im Voraus, schriftlich um Dispensation (§ 28 VSG § 28 und 29 VSV).

Dispensationen vom Unterricht können unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation der Schülerin oder des Schülers und zureichenden Gründen bewilligt werden. Zureichende Gründe sind gemäss § 29 der Volksschulverordnung:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der SuS
- wichtige Familienereignisse, aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Verpflichtung: Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten.

Zuständigkeiten bei Dispensationen

· Klassenlehrperson

Die Bewilligung einer Dispensation von bis zu zwei Schultagen pro Schuljahr liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson. Sie führt Buch über die Absenzen und Dispensationen.

· Schulleitung

Über Dispensationen von mehr als 2 Tagen bis max. 5 Tagen entscheidet die Schulleitung.

Bei Dispensationsgesuchen, bei denen mehr als eine Schuleinheit betroffen sind, entscheiden die Schulleitungen gemeinsam über das Gesuch.

· Schulpflege

Über Dispensationen von mehr als 5 Tagen entscheidet die Schulpflege.

Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei ganzen Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten. (§ 30 VSV).

Regelungen

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit dem offiziellen Formular der Klassenlehrperson mit.
- Für die Abmeldung von einem schulischen Betreuungsangebot gilt das Betriebsreglement des Schülerclubs.
- Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrperson(en) zur Nacharbeit des versäumten Unterrichtsstoffes verpflichtet. Prüfungen, welche während den Jokertagen geschrieben werden, müssen nachgeholt werden.
- Bei besonderen Schulanlässen können die Schulleitungen Sperrtage einrichten. Diese sind Anfangs Schuljahr zu kommunizieren.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Jokertage.

Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Absenzordnung und Jokertage tritt per 1.1.2016 in Kraft.

2. Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente über Absenzordnung und Jokertrage aufgehoben.